

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

1633 /AB

2004 -06- 14

zu 1652/J

Dr. Wolfgang Schüssel
BundeskanzlerAn den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Juni 2004

GZ: BKA-353.110/0076-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 15. April 2004 unter der Nr. 1652/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verheerende Missstände in einem oberösterreichischen Schweinemastbetrieb gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Sofern nicht sogar eine gerichtlich strafbare Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt, werden nach der Regierungsvorlage für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz Verstöße gegen das Verbot der Tierquälerei von der Tierschutzbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.500, im Wiederholungsfall bis zu € 15.000 geahndet.

Darüber hinaus kann die Tierschutzbehörde über eine Person, die wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde, ein Tierhalteverbot verhängen.

Die Regierungsvorlage sieht zudem Maßnahmen der Soforthilfe für betroffene Tiere vor: Und zwar können dem Tierhalter Verbesserungsaufträge betreffend die Haltungsförm etc. erteilt werden. Wenn es für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich ist, können die Organe der Tierschutzbehörde jenen Personen, die gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen, die betreffenden Tiere auch mittels sofortigem Zwang abnehmen.

Zu Frage 2:

Vor allem durch die sanktionsbewehrte Bestimmung über vom Tierhalter selbst durchzuföhmende Kontrollen und durch die Vorschriften über die behördliche Überwachung: Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie sonstige betriebliche Tierhaltungen sind von der Tierschutzbehörde unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundestierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrol-

lieren.

Darüber hinaus ist eine behördliche Kontrollpflicht in Bezug auf jegliche Tierhaltung vorgesehen, wenn im Hinblick auf Verstöße des Tierhalters gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine Strafe über ihn verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht oder wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

Zu Frage 3:

Gegenwärtig ist der Tierschutz in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Das künftige Bundestierschutzgesetz wird in Vollziehung Landessache sein, wobei die Erlassung von Durchführungsverordnungen im Wesentlichen dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegen wird. Insoweit fällt die gegenständliche Fragestellung nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu Frage 4:

Nach der Regierungsvorlage gelten für bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen die Anforderungen des Bundestierschutzgesetzes, soweit deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Mittels Verordnung sind hievon Abweichungen vorzusehen, wenn dies - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Bundestierschutzgesetzes - sachlich erforderlich ist. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnungsbestimmungen gelten die diesbezüglichen landesrechtlichen Regelungen als bundesgesetzliche Regelungen weiter, damit keinerlei Regelungslücke entstehen kann und Rechtssicherheit besteht.

Die Regierungsvorlage wurde im Nationalrat zügig behandelt, sodaß mit 25. Mai 2004 bereits ein Ausschußbericht vorliegt und mit 27. Mai 2004 ein Gesetzesbeschluß vorliegt. Eine Änderung einer Regierungsvorlage ist aber nur bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß möglich. Schon deshalb erübrigen sich Überlegungen über eine Änderung der Regierungsvorlage.

